Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3415

21. 11. 88

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
— Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3216, 11/3231

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 16 02 – Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz – werden Ausgabemittel in Höhe von 755 000 000 DM – entsprechend nachstehender Aufteilung – zusätzlich eingestellt.

1. Titel 532 19 – Untersuchungen zu Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit, zum Bodenschutz und zu Chemikalien –

Der Ansatz ist um 205 000 000 DM auf 222 900 000 DM zu erhöhen. Die Ansätze in den Erläuterungen zum Themenbereich III. Bodenschutz sind wie folgt zu ändern:

III. 1. Ermittlung und Bewertung des Eintrages der Umwandlung und der Verlagerung von Stoffen in Böden 5,8 Mio. DM

III. 3. Ermittlung, Bewertung und Sanierung belasteter Böden 200,8 Mio. DM

2. Titel 882 01 (neu)
– Maßnahmen für eine weitestgehende Begrenzung von Phosphor- und Stickstoffeinträgen aus kommunalen Kläranlagen – Sonderprogramm „Rettet die Nordsee jetzt" –

Es ist ein Ansatz von 500 000 000 DM auszubringen.

3. Titel 882 12 (neu)
– Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungsmaßnahmen im Rahmen des Programms „Sanierung von Saar und Mosel" –

Es ist ein Ansatz von 50 000 000 DM auszubringen.

Bonn, den 21. November 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Ziffer III.1. der Erläuterungen: Sowohl beim Sondermüll wie beim Hausmüll müssen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zur Vermeidung neuer Altlasten intensiviert werden. Aus den Untersuchungsergebnissen müssen entsprechende Konsequenzen gezogen und umgesetzt werden. Vorsorge in diesem Bereich bedeutet z. B. zu verhindern, daß unbemerkt die Hausmülldeponien von heute die Altlasten von morgen werden.

Zu 1.

Ziffer III.3. der Erläuterungen: Das hohe Gefahrenpotential vieler Altlasten sowie die Größenordnung des finanziellen Gesamtaufwandes zur Beseitigung dieser Gefahren macht eine bundeseinheitliche Lösung zwingend erforderlich.

Insbesondere ist beim Ermitteln, Bewerten, Überwachen und Sanieren folgender Altlasten der Bund gefordert:

— Bodenbelastungen infolge der Zerstörung industrieller Produktionsanlagen und industriell genutzter Transportmittel infolge von Kriegseinwirkungen,

— Bodenbelastungen durch unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen durch Stationierungstruppen.

Zu 2.

Angesichts der durch das Robbensterben und das verstärkte Algenwachstum erkennbaren, schweren ökologischen Schäden in Nord- und Ostsee ist es notwendig, alle Maßnahmen, die zu einer schnellen und wirksamen Entlastung dieser Ökosysteme führen können, zu ergreifen. Ein wesentlicher Anteil der Schadstoff- und Nährstoffeinträge gelangt über die Flüsse in die Nord- und Ostsee. Eine weitestgehende Begrenzung der Phosphor- und Stickstoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen durch Neubau bzw. Nachrüstung mit Phosphor- und Stickstoffeliminationsanlagen würde einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Nord- und Ostsee leisten.

Auf Initiative der Bundesregierung wurden auf der 2. Internationalen Nordseeschutzkonferenz im November 1987, auf der Internationalen Rheinschutzministerkonferenz im Oktober 1987 und auf der Konferenz der Helsinki-Kommission auf Ministerebene im Februar 1988 Beschlüsse gefaßt, die eine Verpflichtung zur Verminderung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge um 50 % bis 1995 enthalten.

Die Internationale Kommission zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen hat im November 1987 beschlossen, bis Ende 1988 ein Programm vordringlicher Maßnahmen an Mosel und Saar zu erarbeiten. Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee hat am 27. Mai 1987 in einer überarbeiteten Richtlinie strengere Anforderungen an die Abwasserreinigung gefordert als in der 1. Abwasser-VwV vorgesehen sind.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 22. Juni 1988 einen 10-Punkte-Katalog vorgelegt, der verstärkte Maßnahmen zur Rettung der Nord- und Ostsee enthält. Insbesondere soll über die 1. Abwasserverwaltungsvorschrift (Gemeinden) hinaus eine weitergehende und frühzeitigere Begrenzung von Phosphor und Stickstoff im kommunalen Abwasser vorgenommen werden. Auch im Bereich der Industrie und der Landwirtschaft werden Vorschläge für eine beschleunigte Verminderung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge gemacht.

Der Bundesrat hat in einem Beschluß über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Nord- und Ostsee am 8. Juli 1988 die Auffassung vertreten, daß der Bund einen entscheidenden Beitrag zur finanziellen Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen leisten muß. Die Wiederherstellung des meeresökologischen Gleichgewichts ist eine vordringliche Aufgabe von gesamtstaatlicher Bedeutung, die ein gemeinsames Handeln von Bund und Ländern erfordert. Die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Bundesförderung bieten die international eingegangenen Bindungen des Bundes verbunden mit der ungeschriebenen Finanzierungskompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten.

Die Kosten für Maßnahmen zur Umsetzung der fortgeschriebenen 1. Abwasser-VwV vor allem im Hinblick auf die Begrenzung von Phosphor und Ammoniumstickstoff sowie für eine weitestgehende Abwasserreinigung für etwa 80 % des kommunalen Abwassers betragen etwa 15 Mrd. DM bezogen auf alle Länder. Die Kosten für die Realisierung der Anforderungen aus der novellierten 1. Abwasser-VwV sollten nach Angaben des Bundesumweltministeriums 6 bis 8 Mrd. DM betragen.

Die Mehrkosten für die Durchführung der vom BMU vorgeschlagenen und über die rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Maßnahmen zur Begrenzung der Nährstoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen werden demnach ca. 8 Mrd. DM betragen.

Zur Beteiligung des Bundes an einem Bund-Länder-Sonderprogramm „Rettet die Nordsee jetzt" in Höhe von 1 Mrd. DM pro Jahr wird ein Betrag von 500 Mio. DM für die nächsten fünf Jahre im Haushaltsplan eingestellt und in die mittelfristige Finanzplanung eingebracht. Das Nähere wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt, in der auch Fristen als Voraussetzung für eine Finanzhilfe festgelegt werden müssen.

Zu 3.

Bei der notwendigen Sanierung der grenzüberschreitenden Flüsse Saar und Mosel muß die Bundesregierung die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz finanziell unterstützen, da die Kommunen und Länder nicht in der Lage sind, den Mittelbedarf für die erstellten Abwasserbeseitigungspläne innerhalb einer angemessenen Zeit alleine zu decken.

Die erhebliche Verschmutzung von Saar und Mosel wird zu einem erheblichen Teil von grenzüberschreitenden Zuflüssen verursacht. Die Rossel als französischer Zufluß der Saar zählt zu den schmutzigsten Flüssen Europas. Die „Internationale Kommission

zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen" hat Empfehlungen zum Abbau der Gewässerbelastungen ausgesprochen.

Eine Beteiligung des Bundes an einem Saar-Mosel-Sanierungsprogramm wäre notwendig, um diesen Empfehlungen nachzukommen.

Der aufzubringende Mittelansatz soll auf Rheinland-Pfalz mit 30 Mio. DM und Saarland mit 20 Mio. DM entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 25. September 1987 aufgeteilt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333